

rechtliche Vertretung aller in den Bereich des Buchgewerbes einschlagenden Interessengebiete von einem Centrum aus ermöglicht.

Die beiden graphischen Tafeln veranschaulichen die Entwicklung der literarischen Produktion in Deutschland, sowie die Verlagstätigkeit in den Hauptverlagsorten von 1565—1765, ferner die Entwicklung und geographische Verteilung des Kommissionsgeschäfts im deutschen Buchhandel 1845—1895.

Druck und Ausstattung des Werkes sind vorzüglich; korrigiert ist es mit größter Sorgfalt, nur auf S. V Z. 8 v. u. und S. 88 Z. 18 v. u. ist ein kleines Unglück passiert. **Meemeier.**

Kleine Mitteilungen.

Chromoxylographische Drucke. — Von der fortschreitenden Entwicklung und Ausbreitung des Farbenholzschnitts giebt das soeben erschienene erste Heft des ersten Jahrgangs von Bong's »Moderne Kunst« wieder eine überraschende Probe. Das ihm beigegebene Doppelseitenbild »Ersehntes Glück«, nach einem Gemälde von E. v. Blaas, ein junges, am Meeresufer stehendes und in die Ferne blickendes Mädchen darstellend, ist eine ganz vorzügliche Leistung, die um so höhere Anerkennung verdient, als das Bild fast ganz in hellen Farben, die die Verdeckung eines möglichen Fehlendes nicht zulassen, gehalten ist. Auch ein zweites Doppelseitenbild desselben Heftes: »Nordische Felsenküste bei Sonnenuntergang«, verdient volle Anerkennung. Seine breiten braunroten Flächen wirken zwar beim ersten Anblick überraschend, doch sind sie nur eine getreue Wiedergabe nordischer Naturerscheinungen, wie man sie auch schon in den höheren Breiten der Ostsee manchmal erblicken kann; mit diesen Flächen aber kontrastiert der zart abgetönte Himmel und das Wasser zwischen den Felsenblöcken in prächtigen Effekten. Noch zwei andere chromoxylographische Vollseitenbilder: »Sei artig!« von Stintevant und »Das letzte Streichholz«, von Ewald Thiel, beides Blätter voll Leben und Humor, erfreuen durch Gegenstand und treffliche Ausführung, und daß die regelmäßigen in Schwarzdruck ausgeführten Kunstbeisagen zu den Heften der »Modernen Kunst« ihre Bezeichnung als Meisterholz-

schnitte wirklich verdienen und dem Bong'schen Atelier, aus dem sie der Mehrzahl nach hervorgegangen sind, zur Ehre gereichen, ist eine längst bekannte Thatsache. Die Textbilder aber stehen ihnen in der Regel nicht nach. **Th. G.**

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Hinrichs' Fünfjahrs-Katalog der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten etc. Mit Titelverzeichnis und Sachregister. Neunter Band 1891—1895. Bearbeitet von Heinrich Weise. 19. Lieferung (Sachregister): Frieden—Gymnastik. 4^o. S. 145—192. Leipzig 1896, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Städteansichten u. Städtegeschichte der Länder deutscher Zunge: Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Schweiz, nebst einer Anzahl allgemeiner, historischer, topographischer und Reisewerke. Antiq.-Katalog Nr. 4 von E. v. Masars Buch- und Kunsthandlung in Bremen. 8^o. 48 S. 1653 Nrn.

Zur Bibliographie von Alexander Baron von Roberts. — Wie wir erfahren, hat der kürzlich verstorbene beliebte Schriftsteller Alexander Baron von Roberts, dessen Schriften wir in Nr. 214 d. Bl. verzeichnet haben, einen noch ungedruckten vollendeten Roman hinterlassen. Der Roman führt den Titel »Schwieger-töchter« und eröffnet den neuen Jahrgang (1897) der illustrierten Zeitschrift »Über Land und Meer« (Großfolio-Ausgabe), der im Oktober d. J. beginnt.

Besuchsziffer der Universität Wien. — Im vergangenen Sommersemester wurde die Wiener Universität von 5796 Hörern besucht. Davon entfielen auf die ordentlichen Hörer der theologischen Fakultät 165, der juristischen 2171, der medizinischen 1370, der philosophischen 503. Von den außerordentlichen Hörern der Fakultäten entfielen auf die theologische 4, die juristische 483, die medizinische 858, die philosophische 242, so daß die theologische Fakultät im Ganzen 169, die juristische 2654, die medizinische 2228 und die philosophische 745 Hörer zählte.

Sprechsaal.

Submissionen im Buchhandel.

(Vergl. Nr. 209 u. 214 d. Bl.)

III.

In dem Falle, in welchem eine Stadtverwaltung die Lieferung von Schulbüchern und Lehrmitteln für über 10 000 *M* ausschrieb, wird der größte Teil zu Schulbüchern für arme Kinder, das übrige (Landkarten, Lehrmittel und Bücher) für die Schulbibliothek verwendet. Es sind circa 20 Kommunal Schulen vorhanden, deren jede einen Etat von über 500 *M* zu diesem Zwecke hat.

Dem Räte des Herrn A. in Nr. 214 d. Bl., die Hilfe der betreffenden Verleger zu erbitten, sind wir beteiligten Sortimentere bereits zuvorgekommen. Auf unsere diesbezüglichen Schreiben erhielten wir von den sämtlichen Herren Verlegern Antworten, in welchen sie uns, soweit es in ihren Kräften stände, ihre Unterstützung zusagten. Zugleich ging jedoch aus mehreren dieser Antworten hervor, daß die betreffenden Verleger, obwohl die Lieferung seit fast 1½ Jahren im Gange, mit der betreffenden Papierhandlung gar nicht in direkter Verbindung stehen, daß also der Bezug der letzteren durch Vermittlung irgend einer Großbuchhandlung stattfindet. Darin liegt der wunde Punkt unserer Angelegenheit, und es wird Sache des Börsenvereins, den wir durch den Vorstand unseres Kreisvereins anzurufen natürlich nicht unterlassen werden, sein, uns den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Den Namen des Papierhändlers an dieser Stelle öffentlich zu nennen, möchte ich, auch abgesehen von dem seitens der Redaktion ausgesprochenen Bedenken, unterlassen, da es sich um eine hochachtbare Firma handelt, der sicherlich jeder dolus in der Sache fern liegt. Sie stand bis zur Uebernahme der Lieferung dem Buchhandel vollständig fern; ihre Offerte war lediglich ein Ergebnis kaufmännischer Kalkulation; sie hat sich nicht träumen lassen, daß ihre Offerte ihr vom Sortimenter oder Verleger verdacht werden könne.

Unsere Sache ist es, der Firma durch die That zu beweisen, daß in der Kalkulation ein Faktor nicht berücksichtigt war: die vereinte Kraft des Buchhandels. Und wir hoffen, daß uns dieser Beweis mit Hilfe des Börsenvereins und der beteiligten Herren Verleger gelingen wird. **B.**

Nachtrag der Redaktion. — Der Herr Einsender schrieb uns zu obigem u. a. folgendes:

»Bei der weittragenden Bedeutung der Sache — denn es erscheint mir nicht unwahrscheinlich, daß andere Behörden dem

Beispiel folgen und die Lieferungen für sie auch in Submission vergeben — wäre es wünschenswert, wenn die verehrliche Redaktion die generellen Fragen zu Anfang des Artikels in Nr. 209 beantwortet wolle. Einer der Herren Verleger, an die wir uns in unserem speziellen Fall gewandt hatten, schrieb am Schlusse seines Briefes:

»Uebrigens giebt es eine Reihe von Städten, in denen die Sortimenterbuchhändler in solchen Fällen, wie der bei Ihnen vorliegende, den Behörden Rabatt gewähren, also die Satzungen des Börsenvereins anders auffassen als Sie.«

Die erwähnten generellen Fragen im Eingang des Artikels »Submissionen« in Nr. 209 d. Bl. lauten:

»Nach den Satzungen des Börsenvereins ist jedes Anbieten von Rabatt an das Publikum seitens des Buchhändlers verboten. Wie hat sich da ein gewissenhafter Sortimenter bei Submissionen zu verhalten, wie sie neuerdings verschiedene Behörden auszuschreiben belieben? Auf eine Anfrage des Kunden darf der Buchhändler 5% bewilligen. Ist eine Submissionensauschreibung als eine solche Anfrage aufzufassen? Darf hier, um nichtbuchhändlerischer Konkurrenz zu begegnen, ein Rabatt, unter Umständen ein höherer als 5%, angeboten werden?«

Wir bemerken zu Obigem, daß das Ausschreiben einer Submission auf Lieferung von Ware unseres Erachtens allerdings als eine »Anfrage« um Preisermäßigung aufzufassen ist. Aber diese Frage ist unerheblich, weil es sich im vorliegenden Falle um Schulbücher handelt und die Verkaufsbestimmungen des Kreisvereins, dem der Einsender angehört, auf Schulbücher keinen Abzug von Rabatt gestatten.

Der bedauerliche Vorgang, der in Nr. 209 d. Bl. geschildert ist, dürfte seine Ursache in der vielleicht zu knappen und strengen Form der »Verkaufsbestimmungen« haben, die jener Kreisverein sich gegeben hat. Es fehlt ihnen irgendwelche Uebergangs- oder Ausnahmebestimmung, wie sie, besonders für den Verkehr mit Behörden, Bibliotheken u., in vielen und darunter in größten Kreis- und Ortsvereinen bestehen. Der oben mitgeteilten Antwort eines der beteiligten Verleger darf also beigeplichtet werden. Nicht aber darf nun geschlossen werden, daß der Mangel der erwähnten Ausnahmebestimmung in den Verkaufsnormen die Sortimenter jenes Kreisvereins schonungslos der unberufenen Konkurrenz ausliefere. Gerade der vorliegende Fall dürfte gut geeignet sein, die Satzungen des Börsenvereins in Wirkung treten zu lassen. Es handelt sich um große Schulbücherlieferungen, wobei eine Verschiebung in den Absatzverhältnissen